

## Informationen zur Ermittlung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) bzw. „fiktiven“ wB gem. §§ 3 und 11 Geldwäschegesetz (GwG)

Am 23. Juni 2017 wurde durch den Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschere-Richtlinie das neue Geldwäschegesetz (GwG) verabschiedet. Dieses regelt u. a. das Vorgehen bei der Bestimmung und Identifizierung eines wB bzw. fiktiven wB. Die IBB ist seit dem 26.06.2017 verpflichtet, diese Regelungen im Kundengeschäft entsprechend anzuwenden.

Mit der 5. EU-Geldwäschere-Richtlinie zum 01.01.2020 wurden Ergänzungen vorgenommen, die in dieser Information berücksichtigt wurden.

Gesetzliche Grundlage	Ausführungen
§ 3 GwG „Wirtschaftlich Berechtigter“	<p><b>Wirtschaftlich Berechtigter</b> im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Antragsteller/Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.</p> <p>Bei <b>juristischen Personen (außer rechtsfähigen Stiftungen) und Personengesellschaften</b>, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,</li> <li>2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder</li> <li>3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.</li> </ol> <p>Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.</p> <p>Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den <b>wirtschaftlich Berechtigten</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,</li> <li>2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,</li> <li>3. jede Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,</li> <li>4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,</li> <li>5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und</li> <li>6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.</li> </ol> <p>Bei Handeln auf Veranlassung ist derjenige <b>wirtschaftlich Berechtigter</b>, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Antragsteller/Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.</p> <p>Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der juristischen Person nach § 20 Abs. 1 GwG kein wirtschaftlich Berechtigter nach Abs. 1 oder nach Satz 1 bis 4 ermittelt werden kann, gilt als <b>wirtschaftlich Berechtigter</b> der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.</p>

Gesetzliche Grundlage	Ausführungen
<p>§ 11 GwG "Identifizierung"</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 6</p> <p>Abs. 7</p>	<p>Die IBB hat Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und <b>wirtschaftlich Berechtigte</b> vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.</p> <p>Der Vertragspartner hat der IBB die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Lauf der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat der Vertragspartner diese Änderungen unverzüglich der IBB anzuzeigen. Der Vertragspartner hat der IBB offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen <b>wirtschaftlich Berechtigten</b> begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat der Vertragspartner der IBB auch die Identität des <b>wirtschaftlich Berechtigten</b> nachzuweisen.</p> <p>Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen.</p>

Version Januar 2020